

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.1982

Geschäftszahl

82/02/0094

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1669/62 E 6. November 1963 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 25 Prozent kann nicht mehr als geringfügig (§ 99 Abs 2 lit b) angesehen werden.